

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde Löbnitz und der Großen Kreisstadt Delitzsch

Zwischen der Gemeinde Löbnitz, vertreten durch den Bürgermeister Detlef Hoffmann, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz,

und der Großen Kreisstadt Delitzsch, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde, Markt 3, 04509 Delitzsch,

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 2 Abs.1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Großen Kreisstadt Delitzsch werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Löbnitz zur Erfüllung übertragen.

§ 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks Delitzsch

- (1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Löbnitz wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst.
- (2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Delitzsch wird zum 01.01.2026 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Löbnitz erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Delitzsch.
- (2) Die Große Kreisstadt Delitzsch ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirkes Löbnitz. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Große Kreisstadt Delitzsch ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- (2) Die Gemeinde Löbnitz stellt der Großen Kreisstadt Delitzsch die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister,

Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen inklusive der vier Panzerschränke zu deren Aufbewahrung) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung. Sie unternimmt die hierfür erforderlichen Schritte zur räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) und trägt die anfallenden Kosten.

(3) Ferner unternimmt sie die notwendigen Schritte, damit der Großen Kreisstadt Delitzsch die elektronisch geführten Personenstandsregister des Standesamtes Löbnitz zum Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung stehen. Die für diese einmalige Datenübertragung anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Löbnitz.

(4) Die Gemeinde Löbnitz hat ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2025 entwidmet. Die Große Kreisstadt Delitzsch ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet von Löbnitz anzubieten.

(5) Es erfolgt kein Personalübergang von der Gemeinde Löbnitz zur Großen Kreisstadt Delitzsch.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Delitzsch erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Delitzsch zu.

(2) Hinsichtlich der Kostentragung wird das Folgende geregelt:

a) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird ein Arbeitszeitäquivalent von 0,25 VzÄ vereinbart. Grundlage der gegenüber der Gemeinde Löbnitz abzurechnenden Personalkosten bilden die tatsächlichen Arbeitgeberbruttokosten inkl. aller Lohnnebenkosten der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten.

b) Die Stadt Delitzsch erhebt einen Gemeinkostenzuschlag von 30 % auf die Personalkosten gemäß Buchstabe a). Damit sind sämtliche Kosten eines anteiligen Arbeitsplatzes, Raumkosten sowie des sonstigen Verwaltungsaufwandes abgegolten.

c) Die Gemeinde Löbnitz trägt darüber hinaus alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehenden direkt zuordenbaren Kosten (u. a. Aufwendungen Rechenzentrum). Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung auf Nachweis.

d) Die Gemeinde Löbnitz trägt die Kosten für die Archivierung sämtlicher im Rahmen der Aufgabenerfüllung übernommenen Dokumente und Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Delitzsch.

(3) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Stadt Delitzsch jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Löbnitz zu begleichen.

(4) Die Gemeinde Löbnitz leistet auf Anforderung der Stadt Delitzsch quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % auf Basis der Gesamtaufwendungen des Vorjahres.

(5) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 2 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in Absatz 2 vereinbarten

Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2026 in Kraft.

Löbnitz, den TT.MM.JJJJ

Delitzsch, den TT.MM.JJJJ

Hoffmann
Bürgermeister

Dr. Wilde
Oberbürgermeister